



Vernehmlassungsformular:

Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Stand Vernehmlassungsformular: 7. Dezember 2020

Datum	Kommentar von (Verband, Behörde, Direktion, Amt)	Rückfragen bei Name, Vorname, Stelle, Adresse, Tel., E-Mail
15.3. 2021	Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich	Brandenberger, Harry, Kantonsrat, Bergstr. 20 / 8625 Gossau, 079 287 84 70, br@dionysosag.com

Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG)

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des BeiG

Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
[vom ...]

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom ...,
und in den Antrag der Kommission ... vom ...,

beschliesst:

§ 1. Beitritt

Der Kanton Zürich tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 bei.

§ 2. Geltungsbereich

Die Ausnahme von der Unterstellung nach Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung gilt nicht für:

- a. Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration,
- b. öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen von Kanton und Gemeinden.

§ 3. Veröffentlichungen

Die SP begrüsst im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgedankens und der Transparenz die Unterstellung der genannten Bereiche.



Vernehmlassungsformular:

Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Stand Vernehmlassungsformular: 7. Dezember 2020

Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG)

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des BeiG

Die Auftraggeber veröffentlichen Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung erteilt werden.

Durch die Anhebung des Betrages für die freihändigen Verfahren auf CHF 150'000 wird die Veröffentlichung der Zuschläge wichtiger, um allen Anbietern ein transparentes Bild über Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen zu bieten. Wir unterstützen daher die Erweiterung.

§ 4. Rechtsschutz und Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen nach Art. 53 der Interkantonalen Vereinbarung ist unabhängig vom Auftragswert die Beschwerde an das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.

Der garantierte Rechtsschutz unabhängig von der Vergabesumme ist ein wichtiger Aspekt und stärkt das Vertrauen in das öffentliche Beschaffungswesen auch im Sinne einer Vorbildfunktion.

² Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) über die Beschwerde vor Verwaltungsgericht finden ergänzend Anwendung.

§ 5. Ausbildung von Lernenden

Die Vergabestelle wendet bei den Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung an und gewichtet es mit mindestens 5% und höchstens 10%.

§ 6. Meldung von Ausschlüssen

¹ Bei Ausschlüssen gemäss Art. 45 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung stellt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dem Kanton eine Kopie des rechtskräftigen Entscheids zu. Dieser erstattet Meldung an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

² Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle.

§ 7. Vollzug und Ermächtigung

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Interkantonalen Vereinbarung und regelt darin die Einzelheiten des Beschaffungswesens.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt:



Vernehmlassungsformular:

Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Stand Vernehmlassungsformular: 7. Dezember 2020

Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG)

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des BeiG

- a. Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 der Interkantonalen Vereinbarung abzuschliessen;
- b. die für den Vollzug, die Kontrollen und die Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5, Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 bis 5, Art. 50 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1 und 2);
- c. die Modalitäten zum elektronischen Verfahren (elektronische Abgabe von Angeboten und Eröffnung von Verfügungen) zu definieren (Art. 34 Abs. 2);
- d. zusätzliche Publikationsorgane vorzusehen (Art. 48 Abs. 7);
- e. zusätzliche Statistiken vorzusehen;
- f. die Mittelungsbefugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen zu delegieren (Art. 51 Abs. 1);
- g. die für den einheitlichen Vollzug, die Auskunftserteilung und die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige Stelle zu bezeichnen;
- h. Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung zu ratifizieren, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind (Art. 61);
- i. den Beitritt und Austritt zur Interkantonalen Vereinbarung gegenüber dem InöB zu erklären;
- j. das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich vom 15. September 2003 zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 aufzuheben, wenn sämtliche Kantone der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche

durch die Stärkung der bereits etablierten Plattform simap.ch sehen wir eine Erweiterung auf zusätzliche Publikationsorgane nur als Erhöhung des Aufwandes und nicht notwendig. Daher könnte auf Punkt d. verzichtet werden.



Vernehmlassungsformular:

Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Stand Vernehmlassungsformular: 7. Dezember 2020

Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG)

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des BeiG

Beschaffungswesen vom 15. November 2019 beigetreten sind.

Anhang
Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

Für die IVöB 2019 wird für detaillierte Ausführungen auf die [Musterbotschaft BPUK inkl. Vereinbarungstext und Anhänge 1-4](#) verwiesen.

Weitere Bemerkungen zur Beitrittsvorlage

- die SP begrüsst die Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens über die verschiedenen Staatsebenen und die Verschlankung des BeiG als Konsequenz auf die neu IVöB 2019
- den Einbezug von Nachhaltigkeitskriterien ist eine willkommene Erweiterung der IVöB 2019, die wir sehr unterstützen. Die SP hofft, dass sich eine stärkere Betrachtung über den gesamten Lebenszyklus - inklusive sozialer und ökologischer Folgen - in den Zuschlagskriterien der öffentlichen Hand niederschlagen wird.
- Das neue Dialogverfahren ist eine sehr gute Vergabeart, um komplexe Vergaben mit einem Auftragnehmer zu entwickeln und Leerläufe zu vermeiden.



Vernehmlassungsformular:

Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Stand Vernehmlassungsformular: 7. Dezember 2020